

Studienordnung B.A.-Studiengang Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung

Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft

- überarbeitete Fassung vom 09. Mai 2012 -

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung

Die gültige Fassung der Ordnungen und weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation sind im Internet auf der Homepage abgelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Module ist im Modulhandbuch enthalten.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Studienberatung

Für alle Studierenden wird durch die Lehrkräfte der FIT jährlich jeweils am Ende des Wintersemesters eine Studienberatung durchgeführt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Ziel der Beratung ist es, den Leistungsstand darzulegen und die Planung des weiteren Studiums zu optimieren. Neben dieser obligatorischen Beratung stehen den Studierenden weitere Beratungsmöglichkeiten während des Semesters zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in Kraft

Module und Lehrveranstaltungen für den B.A. 'Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung'

Semester	Modul	Credits	S	WS	S	Prüfungs- leistung	Verant- wortung	Quermodulari- sierung mit Studiengang MID
			Präsenz	Selbst- studium				
1	01 Einführung in die Interkulturelle Theologie	10	2 2 2	3 3 3	01.2. Pflicht: Einführung in die Kulturtheorien	Mündliche Prüfung 30 Min.	Ludwig	Quermodularisiert mit MID Modul 01
1	02 Grundinformation Theologie			mind. 4,5 + 4,5	Wahlpflicht: Theologische Grundkenntnisse (VL + Ü, 3 Std.) (mindestens zwei der genannten Wahlpflichtveranstaltungen sind zu belegen, grundlegend für die Auswahl ist das Eignungsfeststellungsverfahren; s. Zulassungs − und Immatrikulationsordnung, § 4) 02.1 Bibelkunde (vB) 02.2. Exegese und Auslegungstraditionen (AKL) 02.3. Epochen der Kirchengeschichte (JR) 02.4. Grundbegriffe der Systematischen Theologie (NA) 02.5. Theologische Reflektion kirchlicher Praxis (DF) 02.6. Theologische Terminologie (Fa)	Klausur 90 Min.	Vom Brocke	Quermodularisiert mit MID Modul 02
1	03 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	10	6	9	03.01. Pflicht: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (V & Ü, 3 Std.) 03.02. Planung, Strukturierung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte (S, 3 Std.)	Essay	Vom Brocke	Quermodularisiert mit MID Modul 03
2	04 Migration und Interkulturalität in	10	3	4,5		Essay	Kunz-Lübcke	

	der Bibel		3	4,5	04.2. Wahlpflicht: Migration und Identität in biblischer Perspektive (S + Ü, 3 Std.) 04.2.1. Migrationserzählungen in der Bibel (AKL) 04.2.2. Gruppenbildung und Identität im biblischen Israel (AKL) 04.2.3. Identitätsbildung im Urchristentum (Heiden- un Judenchristen - Volk-Gottes-Theologie) (vB)			
2	05 Interkulturelle Geschichte des Christentums	10		4,5	05.1. Pflicht: Kirche, Mission und Staat in unterschiedlichen Kontexten (VL + Ü, 3 Std.)	Klausur 90 Min.	Reller	
			3	4,5	05.2. Pflicht: Missionsgeschichte als Interaktionsgeschichte (S + Ü, 3 Std.)			
3	06 Heilung und Religion	10	4	6	06.1. Pflicht: Biblische Texte zu Heilung und Medizin (VL + Ü, 4 Std.) (vB/AKL)	Klausur 90 Min.	vom Brocke	
			2	3	06.2. Wahlpflicht: Heilung und Religion im Kontext (VL, 2 Std.) 06.2.1. Theologie u. Medizin im Wandel (VL, 1 St.) (Fa) 06.2.2. Heilung und Religion in den Afrikanischen Traditionalen Religionen (FL) 06.2.3. Heilung und Religion in den Pfingstkirchen und der charismatischen Bewegung (JR)			
3	07 Amt und Gemeindeleitung	10	3	4,5	07.1. Pflicht: Amt und Gemeindeleitung aus Biblischer Perspektive (VL+Ü, 3 Std.) (vB)	Mündl. Prüfung 30 Min.	vom Brocke	
			3	4,5	07.2. Pflicht: Amt und Gemeindeleitung in Migrationskontexten (S + Ü, 3 Std.) (vB)			
4	08 Christliche	10	3	4,5	08.1.Pflicht: Konfessionskundliche Grundrisse (VL + Ü, 3 Std.) (JR)	Essay	Reller	

	Konfessionen		3	4,5	08.2. Wahlpflicht: Konfessionsfamilien (S + Ü, 3 Std.) 08.2.1. Orthodoxe Kirchen (NA) 08.2.2. Römischer Katholizismus (JR) 08.2.3. Kirchen der Reformation (JR) 08.2.4. Pfingstkirchen und charismatische Bewegung (JR)			
4	09 Interkulturelle Rezeption biblischer Themen und	10	3	4,5	09.1. Pflicht: Interkulturelle Rezeption biblischer Themen (VL+Ü, 3 Std.) (AKL/vB)	Mündliche Prüfung	Kunz-Lübcke	
	Gestalten		3	4,5	09.2. Wahlpflicht: Interkulturelle Rezeption biblischer Gestalten (VL + Ü, 3 Std.) 09.2.1. Abraham, Moses, Propheten (AKL) 09.2.2. Biblische Frauengestalten (AKL/vB) 09.2.3. Jesus (vB) 09.2.4. Paulus (vB)	30 Min.		
5	10 Dialog mit Menschen anderen Glaubens und	10	3	4,5	10.1. Pflicht: Dialog mit Menschen anderen Glaubens: Definitionen, Voraussetzungen und Zugänge (VL+ Ü, 3 Std.)	Klausur 90 Min.	Ludwig	Quermodularisiert mit Modul MID 06
	anderer Weltanschauungen		3	4,5	10.2. Wahlpflicht (S + Ü, 3 Std.): Einführung in unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen 10.2.1. Judentum (Fa) 10.2.2. Islam (NA) 10.2.3. Hinduismus (FL) 10.2.4. Buddhismus (FL) 10.2.5. Afrikanische Traditionale Religionen (FL) 10.2.6. Säkularisierung (NA)			
5	11 Seelsorge	10	3	4,5	11.1. Pflicht: Seelsorge - Geschichte, Begründungen und Methodik (JR) (VL + Ü, 3 Std.)	Mündliche Prüfung	Fröchtling	
			3	4,5	11.2. Pflicht: Seelsorgerlich handeln im interkulturellen Kontext (S + Ü, 3 Std.) (DF)	30 Min.		
6	12 Hermeneutik des Alten und Neuen	10	3	4,5	12.1. Pflicht: Biblisch-theologische Hermeneutik (VL+Ü, 3 Std.) (vB/AKL)	Essay	vom Brocke	

	Testaments		3	4,5	12.2.: Pflicht: Praktische Hermeneutik (S-Pk, 3 Std.) (vB/DF)			
6	13 Soziale Gerechtigkeit in biblischer und globaler Perspektive	10	3	4,5 4,5	13.1. Pflicht: Grundlagen theologischer Ethik des Alten und Neuen Testaments (VL+Ü, 3 Std.) (AKL/vB) 13.2. Wahlpflicht (S + Ü, 3 Std.): Hermeneutische Ansätze und Auslegungstraditionen zu den Konzeptionen von Gerechtigkeit 13.2.1. Soziale Gerechtigkeit im Missionswissenschaftlicher Diskurs (FL) 13.2.2. Biblisch-theologische Grundlagen der Befreiungstheologie (vB) 13.2.3. Konkrete Fragen sozialer Gerechtigkeit in biblischer Perspektive (Gender, Arm und Reich, Arbeit etc.) (AKL)	Klausur 90 Min.	Kunz-Lübcke	
7	14 Projekt- management: Projekte konzipieren, durchführen und evaluieren	10	6	9	Pflicht: Seminar mit Praxiseinheiten und Projekt (S-pK; 6 Std.) (Ha)	Projekt- präsentation -30 Min.	Fröchtling	Quermodularisiert mit Modul MID 14
7	15 Mission, Integration und gesellschaftliche Veränderung in Deutschland	10	2 2	3 3	15.1. Pflicht: Deutsche im Ausland – Ausländer in Deutschland (VL) (2 St.)(FL) 15.2: Pflicht: Missionstheologien in unterschiedlichen Kontexten (S) (2 St.)(FL) 15.3.: Pflicht: Rechte, Netzwerke und Beratungsmöglichkeiten (Ü) (2 St.) (FL)	Referat 30 Min.	Ludwig	
7	16 Theologische Ethik und Anthropologie	10	3	4,5	16.1. Pflicht: Einführung in die allgemeine und die theologische Ethik und die ethische Urteilsbildung (VL+Ü, 3 St.) (NA)	Klausur 90 Min.	Awad	Quermodularisiert mit Modul MID 05

			3		16.2. Wahlpflicht: Perspektiven und Zugänge in theologischer Ethik (S+Ü, 3 Std.): 16.2.1. Anthropologie und Ethik in sozial-diakonischen Handlungsfeldern (DF)				
8	17 Vorbereitung der B.AArbeit	10	3	4.5	16.2.2. Ethik in globaler Perspektive (NA) 17.1. Pflicht: Hilfsmittel und Methoden zur Anlage einer wissenschaftlichen Arbeit (S) (3 St.) 17.2. Begleitung durch Dozenten des Fachs der BA-These (Ü) (3 St.)	Exposé]	Reller	Quermodularisiert mit Modul MID 20
8	18 B.AArbeit mit Vorstellung und Diskussion	10	3		Kolloquium	B.A-Arbeit Studentische Präsentation 30 Min.	,	Vom Brocke	



Studienordnung B.A.-Studiengang Missionswissenschaft und Internationale Diakonie

Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft

- überarbeitete Fassung vom 09. Mai 2012 -

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung

Die gültige Fassung der Ordnungen und weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation sind im Internet auf der Homepage abgelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Module ist im Modulhandbuch enthalten.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Studienberatung

Für alle Studierenden wird durch die Lehrkräfte der FIT jährlich jeweils am Ende des Wintersemesters eine Studienberatung durchgeführt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Ziel der Beratung ist es, den Leistungsstand darzulegen und die Planung des weiteren Studiums zu optimieren. Neben dieser obligatorischen Beratung stehen den Studierenden weitere Beratungsmöglichkeiten während des Semesters zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in Kraft.

Module und Lehrveranstaltungen für den B.A. "Missionswissenschaft und Internationale Diakonie"

Semester	Modul	Credits	SV	WS	Einzelveranstaltungen	Prüfungs- leistung	Verantwortlich	Quermodulari- sierung mit ITMG
			Präsenz	Selbst- studium				IIII I I MG
1	01 Einführung in die Interkulturelle Theologie	10	2	3	01.1. Pflicht: Interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft (VL, 2 Std.) (FL) 01.2. Pflicht: Einführung in die Kulturtheorien (S, 2 Std.) (FL)	Mündliche Prüfung 30 Min.	Ludwig	Quermodularisiert mit ITMG Modul 01
			2	3	01.3. Pflicht: Begegnung von Kulturen und Religionen im Kontext von Migration und Globalisierung (S, 2 Std.) (FL)			
1	02 Grundinformation Theologie	10	mind. 3 + 3	mind. 4,5 + 4,5	Wahlpflicht: Theologische Grundkenntnisse (VL+Ü, 3 Std.) (mindestens zwei der genannten Wahlpflichtveranstaltungen sind zu belegen, grundlegend für die Auswahl ist das Eignungsfeststellungsverfahren; s. Zulassungs – und Immatrikulationsordnung, § 4) 02.1 Bibelkunde (vB) 02.2. Exegese und Auslegungstraditionen (AKL) 02.3. Epochen der Kirchengeschichte (JR) 02.4. Grundbegriffe der Systematischen Theologie (NA) 02.5. Theologische Reflexion kirchlicher Praxis (DF) 02.6. Theologische Terminologie (Fa)	Klausur 90 Min.	Vom Brocke	Quermodularisiert mit ITMG Modul 02
1	03 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	10	6	9	03.01. Pflicht: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (V & Ü, 3 Std.) 03.02. Planung, Strukturierung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte (S, 3 Std.)	Essay	vom Brocke	Quermodularisiert mit ITMG Modul 03
1	04 Einführung in die	10	4	4	04.1. Pflicht: Diakonisches Handeln I: Begründung, Geschichte und Einführung in die Praxisfelder (VL, 4 Std.)	Klausur	Reller	Nein

internationale Diakonie		2	2	04.2. Pflicht: Diakonisches Handeln II: Sozialdiakonische Handlungstheorie (2 Std.) (VL) Wahlpflicht: Exkursion zu sozial-diakonischen Einrichtungen (2 Std.) (N.N.): 04.2.1. Kinder und Jugendliche 04.2.2. Menschen mit Behinderung 04.2.3. Arbeit mit MigrantInnen 04.2.4. Arbeit mit DrogennutzerInnen	(90 Min.		
05 Theologische Ethik und Anthropologie	10	3	4,5		Klausur 90 Min.	Awad	Quermodularisiert mit ITMG Modul 16
		3	4,5	Wahlpflicht: Perspektiven und Zugänge zur theologischen Ethik (S+Ü, 3 Std.): 05.2.1. Anthropologie und Ethik in sozial-diakonischen Handlungsfeldern (NA) 05.2.2. Ethik in einer globalisierten Welt (NA)			
06 Dialog mit Menschen anderen Glaubens und Weltanschauungen	10		4,5 4,5		Klausur 90 Min.	Ludwig	Quermodularisiert mit ITMG Modul 10

2	07 Alter(n), Krankheit und Leben mit Behinderung aus biblisch- theologischer und soziologischer Perspektive	5	2	2	07.1. Pflicht: Alter(n), Leben mit Krankheit und mit Behinderung in biblisch-theologischer und disability studies Perspektive (VL, 2 Std.)(AKL/DF)	Mündliche Prüfung 15 Min.	Kunz-Lübcke	Nein
			2	2	07.2. Wahlpflicht: HIV & AIDS (DF) (S, 2 Std.) 07.2.1. HIV & AIDS als lokale und globale Herausforderung 0.7.2.2. HIV & AIDS, Be-Hinderung und Stigmatisierung			
2	08 Einführung in Soziale Arbeit und Sozialmanagement	10	2	2	08.1. Pflicht: Einführung in die soziale Arbeit: Geschichte, Methodik, Handlungsfelder und Zugänge (VL, 2 Std.)	Klausur 90 Min.	Fröchtling	Nein
			4	4	08.2. Pflicht: Einführung in die Grundlagen des Sozialmanagements (VL mit S, 4 Std.)			
			2	2	08.3. Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext Wahlpflicht (S, 2 Std.): 08.3.1. Flüchtlinge und internally displaced people 08.3.2. Mediation in der interkulturellen Arbeit			
3	09 Juristische Fragen in der sozial- diakonischen Arbeit I	5	2	2	09.1. Pflicht: Sozial-, Arbeits-, Vereins- und Gesellschaftsrecht im nationalen und internationalen Kontext (VL, 2 Std.)	Essay	N.N.	Nein
			2	2	09.2. Rechts- und Gerechtigkeitsfragen in sozial-diakonischen und migrationsbezogenen Diskursen Wahlpflicht (S, 2 Std.): 09.2.1. Migration, Flüchtlingsstatus und Asylfragen 09.2.2. Gleichstellung, Chancengleichheit und Leben mit Behinderung			

3	10 Grundlagen und Praxis interkultureller psycho-sozialer Begleitung	10	3	3	10.1. Pflicht: Beratung und (interkulturelle) Kommunikation I: Konzepte und Methodik (VL, 3 Std.)	Mündliche Prüfung 30 Min.	Fröchtling	Nein
			3	3	10.2. Pflicht: Beratung und (interkulturelle) Kommunikation II: Praxis und Praxisfelder (S und Ü, 3 Std.)			
			2	2	10.3. Pflicht: Kultur und Beratung - Zu Rolle und Selbstverständnis von BeraterInnen im interkulturellen Kontext (S, 2 Std.)	-		
3	11 Leiten im sozial-diakonischen Kontext	5	2	2	11.1. Pflicht: Leitung und Organisation - Einführung in grundlegende Konzepte (VL, 2 Std.)	Mündliche Prüfung 15 Min.	N.N.	Nein
			2	2	11.2. Leiten als Person mit Vision Wahlpflicht (S, 2 Std.): 11.2.1. Als Person in der Verantwortung stehen: Leitungsstile, Vision und Mission (DF) 11.2.2. Einführung in Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit			
3	12 Juristische Fragen in der sozial- diakonischen Arbeit II	- 5	2	2	12.1 Pflicht: Einführung in europäisches Sozialrecht und Menschenrechtsfragen (VL 2 Std.)	Klausur 45 Min.	N.N.	Nein
			2	2	12.2. Pflicht: Rechtsfragen anhand von Beispielen sozial- diakonischer Arbeit (S, 2 Std.)	_		
3	13 Religion, Gesellschaft und Sprache in unterschiedl. Kontexten	5	4	4	Wahlpflicht: Religion, Gesellschaft und Sprache – ein Grundkurs (3 Std. + 1 Std. Sprachübung): 13.1. Islam 13.2. Judentum 13.3. Afrikanische Religionen	Klausur 45 Min.	Faber	
4	14 Projektmanagement: Projekte konzipieren, durchführen und evaluieren	10	6	9	Pflicht: Blockseminar mit Praxiseinheiten und Projekt (S-pK) (Ha)	Projekt- präsentation	Fröchtling	Quermodularisiert mit ITMG Modul 14

4	15 Gender-Konstruktionen und Gender-Wahrnehmungen in Theologie und Gesellschaft	5	2	2	15.1. Pflicht: Gender: Konstitutivum des 'In-der-Welt-Seins': Soziologische, kulturhistorische und theologische Perspektiven (VL, 2 Std.)	Essay	Kunz-Lübcke	Nein
			2	2	15.2. Pflicht: Gender in der Selbst-Wahrnehmung und in der sozial-diakonischen Arbeit (Seminar, 2 Std.)			
4	16 Armut und Entwicklung: Missionswissenschaftliche und diakonische Herausforderungen	10	2	2	16.1. Pflicht: Armutsforschung in Deutschland und international – Erkenntnisse und Herausforderungen für Gerechtigkeitsdiskurs und Handeln (S, 2 Std.) (Ha/FL)	Präsentation 30 Min.	Ludwig	Nein
			4	4	16.2. Pflicht: Armut und Entwicklung in der Sozialforschung (S, 4 Std.) (Ha)			
5	17 Interkulturell leben und arbeiten – Vorbereitung auf das Praxissemester (Blockkurs)	10	2	2	17.1. Pflicht: Kultur als (variable) Determinante (S, 2 Std.) (NA)	Mündliche Prüfung (15 Min) und studentische	Fröchtling	Nein
			2	2	17.2. Pflicht: Konfliktfelder in der interkulturellen Arbeit (Ü, 2 Std.) (NA/DF)	Präsentation		
			2	2	17.3. Pflicht: Einführung in die prakt. Fragen des Praxissemesters (S, 2 Std) (Re)	-		
			2	2	17.4. Wahlpflicht: Formen interkultureller Aktion (S, 2 Std.): 17.4.1. Kommunikation und Mediation in der interkulturellen Arbeit (Awad) 17.4.2. 'Otherness' und das 'Eigene' in interkulturelltheologischer und sozial-diakonischer Arbeit (DF) 17.4.3. Leben und arbeiten außerhalb der eigenen 'Komfortzone' (Re)			
5	18 Praxissemester	15				Praxisbericht	Reller	Nein

5	19 Auswertung des Praxissemesters	5	4	4	Auswertung des Praxissemesters (S, 4 Std.) (DF)	Prüfung	Fröchtling	Nein
6	20 Vorbereitung der B.AArbeit	10	3	4,5	20.1. Pflicht: Hilfsmittel und Methoden zur Anlage einer wissenschaftlichen Arbeit (S) (3 Std.)	15 Min. Exposé		Quermodularisiert mit ITMG 17
			3	4,5	20.2. Pflicht: Begleitung durch Dozenten des Fachs der BA- These (Ü) (3 Std.)			
6	21 B.AArbeit mit Vorstellung und Diskussion	10			Abfassung der B.AThese	B.A-Arbeit		Vom Brocke
			3	12	Kolloquium	Studentische Präsentation 30 Min.		



Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

"Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg"
Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft

- überarbeitete Fassung vom 09. Mai 2012,
 zuletzt ergänzt durch Beschluß der FHK vom 13. Juli 2017 -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg. ²Er bildet mit den entsprechenden Besonderen Teilen die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) ¹Prüfungen bestehen aus Fachprüfungen. ²Prüfungen, nach deren Bestehen ein Hochschulgrad verliehen wird, bestehen aus Fachprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen, die vorläufige Zulassung zu den Fachprüfungen von Studienabschnitten höherer Fachsemester und die Zulassung zur und die Bearbeitungsdauer der abschließenden schriftlichen Arbeit.
- (4) Die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- ¹Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in einer Studienordnung (5)beschrieben. ²In der Studienordnung sind für ein Modul die Anzahl der Prüfungen, die Auswahl stehenden Prüfungsarten, eventuelle Leistungsnachweise, Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. ³Eine genaue Beschreibung der Module steht den Studierenden als Handbuch zur Verfügung. ⁴Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den /die Prüfenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. ⁵Die Prüfungsform ist dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁶Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilnoten gleichzeitig mit der Auswahl der Prüfungsart dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁷Die Studienordnung unterliegt einer ständigen Reflektion mit den Anforderungen des ⁸Sich daraus ergebende Anpassungen beziehen sich auf das Berufsfeldes. Modulangebot, die Anzahl der Prüfungen pro Modul, die für ein Modul zur Auswahl stehenden Prüfungsarten, eventuelle modulbezogene Leistungsnachweise, die Semesterlage der Module, die Leistungspunkte pro Modul und die modulbezogenen Prüfungsanforderungen. ⁹Die Anpassungen werden einmal im Semester zu einem von

- dem Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten festgelegten Stichtag durchgeführt.
- (6)¹Grundlage der Regelungen der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen sind NHG § 7.4 (1) sowie die in den Studienordnungen (siehe Modultabellen) festgehaltenen zeitlichen Richtwerte für Präsenzstudium und Selbststudium je Modul. ²Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Unterricht ist als Teil der Studienleistungen zu betrachten. ³Weiterhin maßgeblich für die Regelung sind die Formen und Arbeitsweisen der verschiedenen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung), die pro Modul verzeichnet sind. ⁴Für die grundlegenden akademischen Veranstaltungsformen an der FIT gelten die nachfolgend genannten Regelungen: ⁵In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht, die Teilnahme wird aber ausdrücklich empfohlen. ⁶In Seminaren besteht Anwesenheitspflicht. ⁷Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die Dozierenden entsprechend zu bestimmen, als zeitlicher Richtwert gilt hierbei ein Minimum von 80 % der Lehrveranstaltung als zu erbringende Präsenzzeit. ⁸Haben Studierende mehr Fehltermine als erlaubt, so ist eine Krankschreibung vorzulegen bzw. der triftige Grund der Nicht-Teilnahme gegenüber den Dozierenden ausführlich zu begründen. ⁹Andere Gründe (chronische Krankheit, Behinderung, Pfleae Familienangehöriger) sind zu beachten, hier gelten § 4.4. und §17.5 entsprechend. ¹⁰Liegen mehr als zwei Fehltermine ohne triftigen Grund vor, kann die Prüfungszulassung versagt werden. ¹¹Bei Fehlzeiten im Sinne von Satz 9 und 10 können Ersatzleistungen verlangt werden. ¹²In **Übungen**, die Seminaren zugeordnet sind, gelten Satz 6 bis 11 entsprechend. ¹³In einwöchigen Blockveranstaltungen darf maximal Unterricht im Umfang von einem Tag versäumt werden. ¹⁴In zweiwöchigen Blockveranstaltungen dürfen maximal 2 Tage Unterricht versäumt werden.

§ 2 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. ²Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 Leistungspunkte, bei berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengängen ist die Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte entsprechend zu verringern. ³Ein Modul umfasst mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten und schließt in der Regel mit einer Fachprüfung ab. ⁴Für die Abfassung und die Verteidigung der Bachelor-Arbeit werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 4 Fachprüfungen

(1) ¹Fachprüfungen werden durch die von dem Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten benannten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder

- fachübergreifenden Prüfungsgebiet. ³Der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten legt im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung (§§ 5 bis 8) fest, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung mehr als eine Art von Prüfungsleistungen ermöglichen.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten die Aufgabe fest.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat

- (1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den gemäß § 16 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁴Das Thema der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁵Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁶Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁷Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

§ 7 Praktische Prüfungsleistungen (Praxisbericht)

¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktischmethodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen anderer Art sind auf Beschluss der zuständigen Studienkommission für die Dauer dreier aufeinanderfolgender Semester zulässig, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5 bis 7 besteht.

§ 9 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 25 benannt werden, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird von dem Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (4) ¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ²Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (5) ¹Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen oder den Prüfern vorläufig bewertet. ²Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung in die Bewertung einbezogen werden. ³§ 16 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) ¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen können studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

- ²Die Leistungsnachweise werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ³Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.
- (2) Für die Art der zu erbringenden Leistungen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In einem Studiengang erworbene Leistungspunkte werden auf Leistungspunkte der entsprechenden Module des gewählten Studienprogramms angerechnet, wenn nach den Modulbeschreibungen ein im Wesentlichen gleiches Lernergebnis anzunehmen ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang werden auf entsprechende Leistungen angerechnet. ²Dasselbe gilt für abschließende Prüfungen von Studienabschnitten gegliederter Studiengänge, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit diese Prüfungen Inhalte nicht enthalten, die im Studiengang der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg Prüfungsgegenstand in einem früheren Studienabschnitt, nicht aber des nachfolgenden Studienabschnitts sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich.
- ¹Studienzeiten, (3)Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen bzw. den Leistungspunkten zugrundeliegende Module in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule für Interkulturelle unter Theologie Hermannsburg Zuarundeleauna Gesamtbewertung Wesentlichen Gesamtbetrachtung und im entsprechen. ³Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) ¹Außerhalb eines Studiengangs erbrachte Leistungen können auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie nach Anforderungen und Prüfungsverfahren gleichwertig sind. ²Vor Aufnahme des Studiums absolvierte berufspraktische Tätigkeiten können auf in den Studiengang eingeordnete praktische Module angerechnet werden, sofern durch Prüfung nachgewiesen ist dass die vorgegebenen Ziele des jeweiligen praktischen Studienmoduls erreicht sind.
- (5) Parallel zur bestehenden Immatrikulation an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden angerechnet, wenn dies vor Ablegen der Prüfung in einem Learning-Agreement festgelegt ist.
- (6) ¹Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als "bestanden" gewertet. ²Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Entscheidungen trifft der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten. ²Die Anrechnung ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen.

§ 12 Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Fachprüfung, sowie zu jedem Versuch einen Leistungsnachweis zu erbringen, innerhalb des vom

- Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten festgelegten Zeitraums zu melden.
- (2) ¹Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Studierende haben die Möglichkeit, eine Meldung bis zum Beginn einer Prüfungsleistung zurückzunehmen. ³Beim ersten Versuch einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Meldung. ⁴Eine Meldung zu einer mündlichen oder anderen Prüfung kann nur bis zu 2 Arbeitstagen vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurück genommen werden. ⁵Nach Ablauf der Rücktrittsfristen werden die Meldungen verbindlich.

§ 13 Zulassung zu den Fachprüfungen

Zu den Fachprüfungen wird, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und die nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen bzw. Leistungspunkte nachweist.

§14 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium

- (1) Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg eingeschrieben war, die Prüfungen vorangegangener Studienabschnitte bestanden und mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe weniger als zwei Arbeitstage vor einer mündlichen Prüfung, bei anderen Prüfungsleistungen nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, einen Abgabetermin nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. ³Werden die Gründe anerkannt, gilt die Meldung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. ⁴Soweit die Höchstdauer einer Bearbeitungszeit nicht ausgeschöpft ist, kann ein Abgabetermin hinausgeschoben werden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, entscheidet die der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten nach Anhörung des Prüflings, ob die Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, erneut abzulegen ist oder von den Prüferinnen oder Prüfern ggf. mit Auflagen bewertet werden soll. ²Soweit ein Prüfungsprotokoll angefertigt wird, ist ein Täuschungsversuch zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.

(4) ¹Studierende, die gegen die Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Für die Bewertung bis zum Ausschluss erbrachter Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Mündliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ³In diesem Fall ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (2) ¹Steht für die Bewertung von schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung oder ist auch unter Einbeziehung aller gemäß § 25 zu Prüfungen Befugten aufgrund der Beteiligung an der Prüfung bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers die Einhaltung der regelmäßigen Bewertungsfristen nicht zu gewährleisten, wird die betreffende Prüfungsleistung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Der/die Prorektor/in für Studienangelegenheiten stellt fest, ob für eine Prüfungsleistung nach Satz 1 verfahren werden soll und gibt dies zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraums bekannt.

(3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	failed	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) ¹Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut	excellent
bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 2,50	gut	good
bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 3,50	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 4,00	ausreichend	pass
bei einem Durchschnitt	über 4,00	nicht ausreichend	failed

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 17 Prüfungstermine

- (1) Für alle Vorlesungsmodule werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt.
- (2) In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt.
- (3) Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters.
- (4) ¹Für den zweiten Prüfungstermin sind alle Studierenden, die beim ersten Termin die Prüfung nicht bestanden haben, automatisch angemeldet und können sich nicht mehr

abmelden. ²Eine gesonderte Anmeldung nur für den zweiten Prüfungstermin ist nicht möglich. ³Diejenigen, die sich zum ersten Prüfungstermin nicht angemeldet haben, ihre Meldung zurückgenommen haben oder nicht zugelassen waren, können auch am zweiten Prüfungstermin nicht teilnehmen. ⁴Sollten Studierende an einem Prüfungstermin krank sein, so müssen sie sich spätestens am Tag der Prüfung beim Prüfungsamt krank melden. ⁵Ein Attest ist innerhalb einer Woche einzureichen.

(5) Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden gegebenenfalls weitere Termine vorgesehen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit "ausreichend" benotet, und die Durchschnittsnote mindestens "ausreichend" lautet.
- (2) ¹Die Note einer Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens "ausreichend", bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" lauten. ⁴§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird wie in § 17 Abs. 3 dargelegt durchgeführt. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemester und Auslandsstudiensemester in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ⁴Satz 2 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen entsprechend. ⁵Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings als mündliche Prüfung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt.
- (2) In demselben oder einem verwandten Studiengang unternommene Versuche, Prüfungsleistungen abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (3) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit darf einmal wiederholt werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

§ 20 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. erbracht sind.
- (2) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere

Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungen

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungspunkte der Module nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung erworben sind.
- (2) Prüfungen sind in nicht modularisierten Studiengängen bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und die Leistungsnachweise erbracht sind.
- (3) ¹Prüfungen sind erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Prüfung gehörende Fachprüfung eines Pflichtfaches bzw. Pflichtmoduls mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. ²Sie sind endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht besteht.
- (4) ¹Die Gesamtnote für die Prüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Module, in denen keine zu bewertenden Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.
- (5) ¹Die Gesamtnote für die Prüfung ist in nicht modularisierten Studiengängen der Mittelwert der Bewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen. ³§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird ein Täuschungsversuch nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Akteneinsicht

¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. ²Ihnen wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Einzelfallentscheidungen gegenüber Studierenden gibt die Hochschule in Textform bekannt.
- (2) ¹Wird gegen eine Bewertungsentscheidung Widerspruch erhoben, holt der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten eine Stellungnahme der Prüfenden ein. ²Soweit diese an der Bewertung festhalten und der Prüfling substantiiert und konkret Einwendungen gegen die Bewertung vorbringt, veranlasst der

- Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten eine Neubewertung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende. ³Eine mündliche Prüfung wird in diesem Fall wiederholt.
- (3) ¹Einwendungen gegen Bewertungsentscheidungen sind schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung zu erheben. ²Die Hochschule ist befugt, Prüfungsunterlagen nach Ablauf der Frist zu vernichten.

§ 25 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten bestellt Prüferinnen und Prüfer, sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind die oder der prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls der Prorektor/die Prorektorin für Studienangelegenheiten keine andere Regelung treffen. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre bestellt sind. ²Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ³Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbstständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Zeugnisse und Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und deren Bewertung, die mit Leistungsnachweisen erfolgreich abgeschlossenen Fächer, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 16 zusammengefasst werden.
- (2) ¹Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung" verliehen. ²Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.

- (3) ¹Nicht zum Bestehen der Prüfung notwendige Fächer gelten als Zusatzfächer, die auf Antrag der oder des Studierenden mit Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt werden, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen und die Erteilung eines gesonderten Zeugnisses vorsehen.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.
- (5) Studierende, welche die Hochschule verlassen, erhalten eine Bescheinigung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Note nach dem Notensystem der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg und den ECTS Grade bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung, sowie einen zuerkannten Hochschulabschluss ausweist. ²Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10% Prüfungsbesten
 - dem Grade B die folgenden 25%
 - dem Grade C die folgenden 30%
 - dem Grade D die folgenden 25%
 - dem Grade E die verbleibenden 10%.

³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge oder welche Prüfungsdurchgänge zur Ermittlung der Rangfolgen zusammengefasst werden. ⁴Eine Ausweisung des ECTS Grade unterbleibt, soweit die Vergleichsgruppe weniger als 50 Personen umfasst. ⁵Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben erhalten hierüber eine gesonderte Bescheinigung.

(6) ¹Urkunden über Hochschulabschlüsse sind vom Rektor/der Rektorin, Zeugnisse vom Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten, andere Dokumente vom Prorektor/der Prorektorin für Studienangelegenheiten oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in Kraft.

Besonderer Teil der Prüfungsordnung

für den B.A.-Studiengang Interkulturelle Theologie, Migration und Gemeindeleitung Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg

- überarbeitete Fassung vom 09. Mai 2012 -

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester. Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 180 Leistungspunkte. ²Das Studium untergliedert sich in zwei Phasen. In der ersten Studienphase von vier Semestern müssen 85 Leistungspunkte erbracht werden. ³In der zweiten Studienphase von ebenfalls vier Semestern müssen einschließlich der Bachelor-Arbeit 95 Leistungspunkte erbracht werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach dem Bestehen aller Prüfungen verleiht die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungsleistungen der zweiten Studienphase wird nur zugelassen, wer in der ersten Studienphase 60 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Bachelor-Arbeit

¹Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer in beiden Studienphasen insgesamt 150 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. ³Dem Antrag ist ferner beizufügen:

- ein Vorschlag des Themenbereichs, der in der Bachelor-Arbeit behandelt werden soll.
- ein Vorschlag des Erstgutachters/der Erstgutachterin, der/die die Arbeit betreuen und bewerten soll.

⁴Die Fachhochschule ist nicht zur Umsetzung der Vorschläge verpflichtet. ⁵Die Prüfungskommission benennt die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter. ⁶Ebenso genehmigt die Prüfungskommission das Thema der Bachelor-Arbeit bzw. legt dieses fest.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten.
- (2) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gewichtet nach dem Anteil der Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit in die Gesamtnote ein.

§ 6 Inkrafttreten

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt mit seiner Veröffentlichung durch Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in Kraft.

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den

B.A.-Studiengang Missionswissenschaft und Internationale Diakonie

Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg

- überarbeitete Fassung vom 09. Mai 2012 -

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Praktikumssemesters 180 Leistungspunkte. ²Das Studium untergliedert sich in zwei Phasen. In der ersten Studienphase von zwei Semestern müssen 60 Leistungspunkte erbracht werden. ³In der zweiten Studienphase von vier Semestern müssen einschließlich der Bachelor-Arbeit 120 Leistungspunkte erbracht werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach dem Bestehen aller Prüfungen verleiht die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungsleistungen der zweiten Studienphase wird nur zugelassen, wer in der ersten Studienphase 60 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Bachelor-Arbeit

¹Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer in beiden Studienphasen insgesamt 150 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. ³Dem Antrag ist ferner beizufügen:

- ein Vorschlag des Themenbereichs, der in der Bachelor-Arbeit behandelt werden soll,
- ein Vorschlag des Erstgutachters/der Erstgutachterin, der/die die Arbeit betreuen und bewerten soll.

⁴Die Fachhochschule ist nicht zur Umsetzung der Vorschläge verpflichtet. ⁵Die Prüfungskommission benennt die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter. ⁶Ebenso genehmigt die Prüfungskommission das Thema der Bachelor-Arbeit bzw. legt dieses fest.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten.
- (2) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gewichtet nach dem Anteil der Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit in die Gesamtnote ein.

§ 6 Inkrafttreten

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt mit seiner Veröffentlichung durch Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg in Kraft.